

## Ausbau der Südtirolautonomie zur Vollautonomie

Prinzipiell sollen sämtliche Kompetenzen des Zentralstaates in Form von primären Zuständigkeiten an das Land Südtirol übergehen.

### Qualität der Kompetenzen

Sämtliche Kompetenzen sind primäre Zuständigkeiten. Sekundäre und tertiäre Zuständigkeiten werden in primäre Zuständigkeiten umgewandelt.

Diese unterliegen den internationalen Verträgen und der Verfassung.

Den Organen des Landes Südtirol wird originärer Charakter zuerkannt, das bedeutet die Autonomie Südtirols wird auf den Status einer regionalen Souveränität gehoben, die sich nicht von der Souveränität des Zentralstaates ableitet sondern originär ist.

Zudem wird spezifiziert, dass es sich um eine Sonderautonomie handelt, die aufgrund internationaler Verträge vereinbart wurde.

Prinzipiell wird dieser Sonderautonomie das Recht auf Selbstbestimmung eingeräumt. Aufhebung des Nebensatzes „die eine und unteilbare Republik“ des Art. 5 ital. Verfassung für das Land Südtirol als andauernde Schutzklausel.

Folgende Klauseln werden abgeschafft und haben für Südtirol keine Anwendung:

- Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis
- Nationales Interesse
- Suprematieklausel
- Grundsätze der italienischen Rechtsordnung
- Grundrichtlinien der wirtschaftlichen und sozialen Reformen des italienischen Staates
- Jede zukünftige Klausel, Gesetze oder Verfassungsänderungen, die die Autonomie einschränken könnten

Einrichtung eines Landesverfassungsgerichtshofes (LVGH)

Zuständigkeitskonflikte werden durch einen Landesverfassungsgerichtshof geklärt. In diesem Falle wird dieser paritätisch zwischen Land und Zentralstaat besetzt.

Wenn es um die Übereinstimmung von Landesgesetzen mit der Landesverfassung (Autonomiestatut) geht, tagt der LVGH ohne die VertreterInnen des Zentralstaates.

Ein paritätisch besetzter Rat, der sich regelmäßig trifft, bespricht und erörtert die Beziehungen zwischen Land und Zentralstaat.

### Auflistung der neuen Zuständigkeiten mit Kurzausführung einiger Kernkompetenzen

Prinzipiell sollen sämtliche Kompetenzen des Zentralstaates in Form von primären Zuständigkeiten an das Land Südtirol übergehen.

Vollständige Finanzhoheit und Steuerhoheit

Verhandlung mit dem Zentralstaat über die Übernahme der auf das Land Südtirol entfallenden Staatsverschuldung. Im Zuge dieser Verhandlungen werden sämtliche Aktiva und Passiva des Zentralstaates (auf Südtirol bezogen) übernommen.

Das Land Südtirol übernimmt einen bestimmten Anteil der Staatsschulden und erhält im Gegenzug das materielle Eigentum sämtlicher Immobilien des Zentralstaates, die in Südtirol liegen. (Staatsstraßen, Eisenbahnanlagen, Militärräume, Aktiengesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum des Zentralstaates sind wie etwa die Post usw.).

Sollten in Zukunft Dienstleistungen des Zentralstaates in Anspruch genommen werden (Verteidigung, konsularische Vertretung usw.) wird hierfür ein Finanzausgleich verhandelt.

Die Finanzgebarung Südtirols wird vollständig von der des Zentralstaates entkoppelt. Südtirol erhält die Zuständigkeiten für die Steuereinzahlung und die Festlegung der Steuersätze. Das Steuerrecht, einschließlich der Einhebung und Festsetzung der direkten und indirekten Steuern, wird Landeskompetenz. Sollten durch unerwartete Ereignissen eintreten, wie etwa ein Austritt Italiens aus der Eurozone (freiwillig oder aus sonstigen Gründen), hat Südtirol die Möglichkeit diesen Schritt mitzutragen, nicht mitzutragen oder andere Lösungen in Erwägung zu ziehen. Sollte die EZB nicht mehr die Währungspolitik bestimmen geht diese Zuständigkeit an das Land über.

Südtirol ist durch die Finanzhoheit auch nicht mehr Teil von zentralstaatlichen Stabilitätspakten. Das Landeshaushaltsgesetz wird Kern der zukünftigen Südtiroler Finanzgebarung. Teil der Finanzhoheit ist auch ein Landesrechnungshof, der in die alleinige Zuständigkeit des Landes fällt. Verpflichtung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten die Gesamtverschuldung schnellstmöglich auf 60% des BIP zu senken. Mit der Finanz- und Steuerhoheit erhält Südtirol auch die Möglichkeit eigene Euromünzen zu prägen. Der Zentralstaat verpflichtet sich hierfür bei der EU einzusetzen.

Landes-Renteninstitut.

Übernahme sämtlicher Rentenverpflichtungen. Die Renten wurden Ende der 90er Jahre auf Beitragssystem umgewandelt. Dieses Prinzip bezieht sich lediglich auf die Berechnung der Rentenhöhe. Die Auszahlung der Renten erfolgt nach wie vor nach dem Umlageprinzip. Zukünftige Rentenansprüche werden vom Land Südtirol übernommen und laufende Beitragszahlungen in den Landesrentenfond eingezahlt. Internationale Rentenansprüche werden über das Landes-Renteninstitut verrechnet. Primäre Kompetenz im Bereich des Sozialversicherungswesens.

Umwandlung in eine eigene Region Südtirol - Sudtirolo

Umformung der Autonomen Provinz Bozen in eine eigenständige „Autonome Region Südtirol-Sudtirolo“, auf derselben Ebene mit einer „Autonomen Region Trentino“. Ersetzung des Regionalrats durch ein gemeinsames Organ und der Regionalregierung durch einen paritätischen Koordinierungsausschuss, und der Regionalverwaltung durch die jeweilige Landesverwaltung. Dieses übergeordnete Gremium wird sinnvollerweise um das Bundesland Tirol (Nordtirol) erweitert und ersetzt die Europaregion Tirol.

Bei Abschaffung der heutigen Region müsste auf dem Wege freier, demokratischer Verfahren den ladinischen Gemeinden des Trentino und den drei ladinischen Gemeinden des Belluno die Möglichkeit geboten werden sich für die eine oder andere Region zu entscheiden.

Recht der Ladinier alle Ämter zu bekleiden. Aufwertung des Ladinischen als Amtssprache in den ladinischen Talschaften.

Asymmetrische Förderung zugunsten der ladinischen Sprache und Kultur als der kleinsten Sprachgemeinschaft Südtirols.

EU-Recht

EU Recht wird direkt in Landesrecht umgewandelt. Das Verfahren der Umsetzung von Unionsrecht in Landesrecht wird zwischen EU und Land direkt geregelt.

Beteiligung an allen Verhandlungen mit der EU, die autonome, primäre Zuständigkeiten betreffen. Das Land Südtirol kann direkte Beziehungen zur EU-Kommission und anderen Institutionen unterhalten. Für die Verwaltung der EU-Gelder, die in die Zuständigkeitsbereiche Südtirols fallen, ist das Land direkt zuständig.

Das Land Südtirol erhält ein Klagerecht beim Europäischen Gerichtshof.

Südtirol wird ein eigener Wahlkreis für die Wahl zum Europäischen Parlament. Diesem Wahlkreis wird mindestens ein Mandat zugeordnet. Es kann auch angedacht werden einen eigenen EU Wahlkreis für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino einzurichten.

Internationale Vertragstätigkeit

Beteiligung an allen internationalen Verhandlungen des Zentralstaates, die autonome, primäre Zuständigkeiten betreffen.

Eigeninitiative für internationale Verhandlungen, Verträge und Zusammenarbeit in allen Bereichen, die autonome, primäre Zuständigkeiten betreffen.

Möglichkeit von Auslandsvertretungen und Aufnahme diplomatischer Beziehungen.

Südtirol erhält die Möglichkeit in allen internationalen Verbänden, Organisationen und Gremien, die Bereiche betreffen in denen Südtirol die primäre Zuständigkeit hat, als unabhängiges Mitglied beizutreten.

Zuständigkeiten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

Landespolizei

Übernahme der staatlichen Polizei in autonome Zuständigkeit und Schaffung einer Landespolizei. Für die Abstimmung und den Datenfluss mit dem Zentralstaat und die internationale Abstimmung wird eine eigene, übergeordnete Landespolizeibehörde geschaffen.

Abschaffung des Regierungskommissariats und Übertragung der Kompetenzen an den Landeshauptmann.

Landesgerichtswesen bis zur dritten Instanz. Verwaltung der Gerichte und Besetzung der Stellen erfolgt autonom und wird Landeskompetenz.

Primäre Zuständigkeiten im Bereich des Privatrechts und Strafrechts, wenn Anpassungen an spezifische Landesbedürfnisse notwendig sind oder bestimmte Artikel eigenständig besser gelöst werden können.

Primäre Zuständigkeiten im Bereich des Arbeitsrechtes und der Arbeitssicherheit.

Tarifhoheit: Das Land Südtirol kann in allen Bereichen in denen dies gewünscht wird eigenständige Flächentarifverträge abschließen.

Primäre Zuständigkeit im Bereich der Ausländerbeschäftigung.

Zuständigkeiten im Bereich des Postwesens und Telekommunikationswesens. Übernahme der staatlichen Post bzw. der Postbetriebe, die sich im Eigentum des Zentralstaates befinden. Kompetenz zur Ausgabe eigener Postwertzeichen. Südtirol wird eigenständiges Mitglied im Weltpostverein, der die Rahmenbedingungen für den internationalen Postverkehr regelt.

Mit dem Telekommunikationswesen erhält das Land die Zuständigkeit Lizenzen für Telekommunikationsbetriebe für das Land Südtirol zu vergeben. Südtirol erhält eine eigene Telefonvorwahl und bekommt die Möglichkeit als autonome Region bei der ICANN eine Country-Code Top-Level-Domain zu beantragen, z.B. .str

Zuständigkeiten im Bereich des Eisenbahn-, Seilbahn und Verkehrswesen. Das Land Südtirol wird materieller Eigentümer sämtlicher Bahn- und Straßenanlagen und übernimmt die rechtlichen Zuständigkeiten für die Zulassung von Bahnfahrzeugen, die Betriebsführung von Bahnanlagen und Seilbahnanlagen.

Primäre Zuständigkeit für die Straßenverkehrsordnung und die Ausschreibung der Konzession für die Brennerautobahn auf dem Gebiet des Landes. Zuständigkeiten für das Mautwesen und Übergang der Brennerautobahn in materielles Eigentum des Landes.

Für die Finanzierung des Brennerbasistunnels wird eine europäisch/internationale Lösung vereinbart.

Primäre Kompetenz im Schul-, Lehrlings-, Bildungs-, und Universitätswesen. Primäre Zuständigkeiten bezüglich Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse. Primäre Zuständigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung und Innovation.

Primäre Kompetenz für das Gesundheitswesen einschließlich der Kompetenz bezüglich Zulassung von Arzneimitteln und des Apothekenwesens. Das Land Südtirol kann Medikamente selbst importieren (Import aus Italien, Österreich, Deutschland oder Schweiz). Vor allem letzteres kann im Sinne von mehrsprachigen Produktbeschreibungen für Südtirol interessant sein.

Primäre Zuständigkeit im Bereich der Sozialfürsorge, des Familienrechtes und der Familienpolitik.

Primäre Kompetenz im Bereich der Handelsgesetzgebung, der Handelsordnung, des Bankwesens, des Versicherungswesens, des Genossenschaftswesens, des Tourismus und der Landwirtschaft. Zuständigkeit für Notare, Anwälte, Berufskammern, freie Berufe und der Berufsordnungen.

Südtirol erhält die Möglichkeit einen eigenen IBAN Code zu beantragen.

Primäre Zuständigkeit im Bereich des Lizenzwesens.

Primäre Zuständigkeit im Bereich des Außenhandels.

Primäre Zuständigkeit für das Vergabewesen im Rahmen des EU-Rechts.

Primäre Kompetenz für das Wahlrecht, die Ordnung der Institutionen innerhalb des Landes und der Gemeindeordnung.

Primäre Zuständigkeit für Raumordnung, Umwelt-, Landschaftsschutz und Energiewesen. Erzeugung und Verteilung von Energie auf Landesebene.

Primäre Kompetenz im Bereich des Konsumentenschutzes einschließlich der Regelung zur Verpflichtung zur Zwei- bzw. Dreisprachigkeit. Primäre Zuständigkeit im Bereich der Ernährung.

Primäre Kompetenz im Bereich des Eigentums an Immobilien (Grundverkehrsrecht in Einklang mit den EU-Bestimmungen) zur Verhinderung der überzogenen Veräußerung von Grund und Boden und Eindämmung des Zweitwohnungs- und Ferienwohnungsbaus.

Primäre Kompetenzen in sämtlichen Rechtsbereichen, die die Umsetzung der direkten Demokratie und Bürgerpartizipation betreffen.

Übernahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für alle drei Sprachgruppen. Ein Rundfunkbeirat garantiert die inhaltliche und personelle Unabhängigkeit und Autonomie der Sendeanstalt. Verwaltung, Einhebung und Festsetzung der Rundfunkgebühren auf Landesebene.

Primäre Zuständigkeit im Bereich der Toponomastik.

Primäre Zuständigkeit im Bereich des Sports. Südtirol erhält die Möglichkeit allen internationalen Verbänden, in denen dies gewünscht wird, als unabhängiger Landesverband beizutreten und an internationalen Wettbewerben teilzunehmen. Im Bereich des Olympischen Komitees wird für Südtirol eine entsprechende Ausnahmeregelung geschaffen.

Primäre Zuständigkeiten im Bereich der Immigration, des Asylrechts und der Aufenthaltsgenehmigungen im Einklang mit dem entsprechenden EU-Recht.

Einführung einer regionalen Staatsbürgerschaft (z.B. Alandinseln). Primäre Kompetenz im Bereich der Ausgabe von Reisepässen mit der Möglichkeit eigene Südtirolpässe auszugeben.

Automatische primäre Zuständigkeit in Bereichen, die heute noch nicht abgeschätzt werden können und die sich aus zukünftigen Entwicklungen ergeben.

Ausweisung Südtirols als militärfreies Gebiet bzw. Unterstellung militärischer Aktivitäten unter die Kontrolle des Südtiroler Landtages. Beteiligung Südtirols an Initiativen im Rahmen eines EU-Militärs und einer zukünftigen EU-Verteidigung. Beteiligung an europäischen Initiativen wie etwa Frontex.

In der Übergangsphase von der heutigen Autonomie zur „Vollautonomie“ erarbeitet eine repräsentative, verfassungsgebende Versammlung die institutionelle Neuordnung des Landes. (Organe des Landes, Bezirksgemeinschaften, Gemeindeordnung, Wahlrecht, Verankerung der direkten Demokratie). Dabei wird der mehrsprachige Charakter Südtirols und das Zusammenleben dreier autochthoner Sprachgemeinschaften entsprechend berücksichtigt.

Südtirol erhält die Statutshoheit (Hoheit über die Landesverfassung). Die Zuständigkeit für die Abänderung des Autonomiestatutes liegt beim Südtiroler Landtag. Die Zulässigkeit desselbigen wird vom Landesverfassungsgerichtshof geprüft. Keine Zustimmung des römischen Parlaments notwendig. Ohne Zustimmung von 2/3 des Südtiroler Landtages oder 50% bei einer Volksbefragung kann das Statut nicht abgeändert werden.

Im Rahmen eines vollautonomen Status, in dem doch ein einigermaßen akzeptabler Schutz vor nationalstaatlich/zentralstaatlichen Eigendynamiken besteht, hat der Südtiroler Landtag als demokratisch legitimierte Vertretung Südtirols auch die Möglichkeit über die weitere Ausgestaltung/Aussetzung/Aufhebung der spezifischen Schutzklauseln zugunsten der kulturellen und sprachlichen Integrität der deutschen und ladinischen Minderheit zu bestimmen.